

ABFALLREGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002

mit Änderung vom 5. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde	3
Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber	3
Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze	4
Organisation der öffentlichen Entsorgung	4
Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	4
Art. 8 Berechtigung	4
Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung	4
Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten	5
Gebühren	5
Art. 11 Kostendeckung	5
Art. 12 Gebührenerhebung	5
Art. 13 Gebührenpflicht	5
Art. 14 Gebührenfestlegung	6
Art. 15 Fälligkeit	6
Rechtsmittel	6
Art. 16 Veranlagungsentscheid	6
Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	6
Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Strafbestimmungen	6
Art. 19 Kontrollbefugnisse	6
Art. 20 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Fischbach erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und dem Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den Gemeindeverband Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2008 folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Fischbach.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde organisiert, überwacht und überprüft die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise einem Verband, Privaten oder einer anderen Körperschaft übertragen.

³ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu die Anhänge 1 und 2.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- a. Abfälle aus Wohneinheiten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit, Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- b. In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit und Grösse nicht in die bei der Kehrichtsammlung üblichen Sammelgebinde passen (Sperrgut).
- c. Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben.
- d. Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien.
- e. Sonderabfälle die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

Art. 4 Aufgaben des Verbandes und der Gemeinde

¹ Der Verband und die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über das Sammelangebot und allfällige Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ Die Gemeinde kann Spezialsammlungen organisieren.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom Verband organisierten Sammlung übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder periodischen Sammlungen zu übergeben, sofern sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen

nicht mit anderen Abfällen vermisch werden. Davon ausgenommen ist das Kompostieren von Gartenabfällen.

³ Die öffentlichen Sammelstellen der Gemeinde dürfen nur während den ordentlichen Benützungs-/Öffnungszeiten benutzt werden.

⁴ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle, die an definierten Sammelstellen oder bei periodischen Sammlungen nicht gesammelt werden, abzugeben/abzustellen.

⁵ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁶ Abfälle dürfen weder zerkleinert noch verdünnt in die Kanalisation eingeleitet werden.

Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Hauskehricht- und Separatsammlungen

¹ Sammeltour/-turnus für die Sammlung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Verband in einem separaten Reglement geregelt.

² Der Gemeinderat legt im Anhang 1 fest, welche Abfälle durch Separatsammlungen entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Sammlungen/Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über dessen Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Kehrichtbereitstellung

¹ Kehricht darf nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Verband (Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht).

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Verband die Bereitstellung des Kehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

⁵ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

⁶ Ist der Zugang zu den Sammelgebinden behindert oder die Sammelgebinde defekt oder nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme durch den Sammeldienst verweigert werden.

⁷ Für Kehrichtcontainer und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁸ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Kehrichtsammlung ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche periodische Separatsammlungen oder permanente Sammelstellen bestehen;
- b. ausgediente Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- c. Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- d. explosive und andere gefährliche Stoffe, welche das Sammelpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- e. Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der Verband und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr und einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der Verband erhebt, decken die jeweiligen Kosten der Sammlung, des Transports und der Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom Verband eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Diese deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro **Wohneinheit** resp. pro Gewerbebetrieb.

Art. 13 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und –inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer für die Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden Wohneinheiten und Gewerbelokale per 1. Januar des Rechnungsjahres. Das Nähere regelt der Gemeinderat im Anhang 1.

Art. 14 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des Verbandes legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement über die Kehrrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft GALL)

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie deren konkrete Ausgestaltung im Anhang 1 zum vorliegenden Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichenen Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung eine Mahngebühr verrechnet.

Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber dem Verband zu umgehen, seinen Kehrrecht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebenen Gebührenmarken entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründen vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des Verbandes geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 22. April 1994.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2002
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 645 vom 27. Mai 2003 genehmigt.

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

sig. Alois Bürli
Gemeindepräsident

sig. Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 beschlossen.

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

sig. Josef Vogel
Gemeindepräsident

sig. Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

ÄNDERUNGEN

05.12.2017 Art. 2 neu
Art. 3 neu
Art. 4 Abs. 1 und 3 ergänzt
Art. 5 Abs. 2 ergänzt
Art. 5 Abs. 3 und 4 neu
Art. 5 Abs. 6 ergänzt
Art. 8 Abs. 1 ergänzt
Art. 9 Abs. 5 bis 8 neu
Art. 10 neu
Art. 12 Abs. 4 geändert